


# **Satzung**

## **des**

## **Vereins „Bergkinder“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bergkinder“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ 
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der freien und selbstbestimmten Entwicklung von Kindern. Hierzu entwickelt der Verein entsprechende Projekte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterstützung eines Waldkindergartens an geeignetem Standort in Potsdam.
- (3) Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung folgender Grundsätze:
  - Der Wald wird zur alltäglichen Lebenswelt und dient damit als Rahmen für vielfältige Erfahrungen und als Grundlage für einen respektvollen Umgang mit der Welt.
  - Die Selbstbestimmtheit der Kinder in der Auswahl und Ausführung ihrer Aktionen und Interaktionen ist Grundlage der Betreuung.
  - Das nachbarschaftliche Umfeld soll einbezogen und gestärkt werden.
- (4) Dabei versteht sich der Verein hauptsächlich als Initiierungs- und Koordinationsstelle. Er fördert die Verständigung zwischen Kindern, Eltern, Erziehern, Träger und Nachbarn.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder
  - b. Eltern ehemals in der Einrichtung betreuter Kinder
  - c. in der Einrichtung arbeitenden Betreuern
  - d. weiteren Interessierten
  - e. Fördermitgliedern
  - f. Ehrenmitgliedern

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und ggf. juristische) Person werden, die den Vereinszweck gemäß §2 unterstützen möchte und dieser Satzung zustimmt.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.  
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet.
- (7) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben als Fördermitglied kein Stimmrecht, müssen aber zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (8) Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§5**

### **Beiträge, Vereinsvermögen**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§6**

### **Organe und Beratungsgremien des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.
- (2) Beratungsgremien des Vereins sind der Personalausschuss u.a.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn sie schriftlich von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann gegen eine Empfangsbestätigung auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

- (6) **Begrenzung der Stimmrechte:**  
Bei Entscheidungen über Fragen, die den aktuellen Betrieb des Kindergartens betreffen, sind nur die Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder (§4 Abs. 1a) und die Betreuer stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und kontrolliert den Vorstand. Sie beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben von Organen und Beratungsgremien geregelt sind. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
  - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
  - Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
  - Auflösung des Vereins.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht bis zum 30. April des folgenden Jahres schriftlich vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, muss auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorschlag der Tagesordnung
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Entwerfen eines Haushaltsplanes zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
  - Kassenführung
  - Feststellung und Vorlage des Jahresberichtes
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

- (1) Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Beschlussfassung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung und einer Begründung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden. Der Beschluss zur Auflösung muss von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freie Schule Potsdam e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aktualisierte Fassung vom 15.11.2011

---

(Unterschriften)